

Verhandlungsschrift Nr. 9

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz am Donnerstag, 16. März 2017, im Sitzungssaal der Gemeinde.

Beginn: 19:30 Uhr

Anwesend sind folgende Mitglieder des Gemeinderates

ÖVP:

Harald Grubmair
Gerlinde Enzelsberger
Eva Wahlmüller
Mag. Peter Weissenböck
Thomas Ammer
Mag. Petra Schweitzer
Bernd Baumgartner
Ernestine Finzinger
Patrick Ecker
Ing. Gerhard Angster
Franz Erdpresser
Mag. Gerhard Hummer

SPÖ:

Sabine Rathmayr
Erich Pilsner
Christian Scharinger
Gerhard Humer
Klaudia Insamer EM

FPÖ:

Rudolf Eder
Franz Pollhammer
Bernhard Hofer
Florian Huemer
Melanie Schieber
Barbara Gessl
Franz Burgstaller

Entschuldigt ferngeblieben:

Elke Splavec, Friedrich Steinbichl

Nach § 66 (2) der Oö. Gemeindeordnung 1990 ist Amtsleiter Mag. Thomas Ammerstorfer anwesend. Der Amtsleiter ist zugleich Schriftführer.

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und kundgemacht wurde, die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist, da die erforderliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates anwesend ist.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass die Verhandlungsschrift Nr. 8 über die Sitzung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2017 den Fraktionen per Mail zugegangen ist, zur Einsicht aufliegt und dagegen noch bis Ende der Sitzung Einwendungen eingebracht werden können.

Bürgermeister Grubmair beantragt, noch in der heutigen Sitzung folgende Angelegenheiten dringlich zu behandeln:

1. Lustbarkeitsabgabeverordnung – Änderungen

Es wird beantragt, noch in der heutigen Sitzung folgende Angelegenheiten als dringlich zu behandeln: Lustbarkeitsabgabeverordnung

Begründung:

Der bereits im Lustbarkeitsgesetz vorgegebene Ausnahmetatbestand gem. § 1 Abs. 2 letzter Satz ist als Ausnahmetatbestand aufzunehmen:

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind: Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz.

Der Gemeinderat wird als zuständige Behörde angeführt.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informieren Herr Christian Ortner und Herr Johann Strasser über das Entwicklungskonzept des ASV St. Marienkirchen an der Polsenz

Entwicklungskonzept Sportzentrum St. Marienkirchen/Polsenz

Einbindung des Grundstückes 1118/1 für fixe Erweiterung von Beach- und Fußballfelder für den Nachwuchs zur Benützung durch den ASV für mindestens 25 Jahre.

Beschreibung lt. beiliegendem Planskizze

Benutzer

- | | | |
|---|---|---------------|
| A | Stadion (100 x 60 m) Einbau einer automatischen Bewässerung
[redacted] <i>Berhard Hameisbauer u. Hameisbauer</i> | ASV Fußball |
| B | Trainingsplatz Fußball (85 x 50 m) | ASV Fußball |
| C | Asphalтанlage
Einfahrt Trainingsplatz Restfläche asphaltieren
Waschplatz und Trinkwasserversorgung | Stockschützen |
| D | Fun Court, Turnhalle ohne Dach (26 x 20 m)
Umbau auf unverfüllten Vollkunnstrasen zwecks Benützung für den Fußball
Länge auf 26 m verkürzen zwecks Stellplatz für Zelt mit 15 m Breite (siehe "J")
[redacted] <i>Berhard Schomberg</i> | allgemein |
| E | Beachvolley Center Court
e) Bestand Schacht für Entwässerung | ASV Beach |
| F | Naturtribüne, Ergänzung mit Stehplätzen für Sicht auf "neue fixe Beachplätze" | |
| G | 3 Beachvolley Plätze a) (16 x 8 m) mit Zwischenräumen = 23 x 40 m
Einbau Entwässerung (Drainagen, Untergrund ...)
mit Einleitung in [redacted]

g) Bestand Schacht für Entwässerung entlang Zufahrtsstraße | ASV Beach |
| H | Spiel und Trainingsfeld (65 x 47 m)
Einbau Entwässerung (Drainagen, Kunst- oder Naturrasen)
mit Einleitung in [redacted] | ASV Fußball |
| I | Rasenanlage für sportliche Zwecke, Spielwiese
Einbau Entwässerung (Drainagen, Bodenausgleich, neuer Rasen)
mit Einleitung in [redacted] | allgemein |
| J | Parkfläche für Stockschützen, Beachvolley, Presse, Schiedsrichter
ASV Heimspiele für Personal, eigene Spieler
Zeltplatz (40 x 15 m) für 2 - 3 Tagesfest einmal jährlich | allgemein |
| K | Zufahrt für Lieferanten zum Clubheim und Parkfläche "J" | |
| L | Fixumzäunung von Beachvolley Center Court entlang Polsenzweg bis Ecke Grundgrenze 1118/2+3 und entlang Grundgrenze 1118/2+3 Incl. Ballfangnetz bei Spielfeld "H" | |
| M | Garage für Mäher, Lager div. Utensilien, Stromverteiler | |
| N | Versorgungspunkte für Beleuchtung und Bewässerung von "H" und "G"
Erdkabel vom Verteiler Garage entlang Tennisplatz
Zuleitungen für Bewässerung von [redacted] <i>a.)</i> | |

Konzept für Besucher:

- 1 Haupteingang, Zugang zum Clubheim, Tribüne, Sportanlage allgemein
- 2 Fußgeher Zugang entlang Polsenz zwischen Asphaltanlage und Fun Court zu ASV Heimspielen, Veranstaltungen ... mit Stand für Inkasso Eintritte ...
- 3 Ersatzeingang, Zugang zu Stehplatztribüne neu

Besucher benützen wie gehabt öffentliche Parkplätze beim Haupteingang, beim Bad und im Ortszentrum. Vom Ortszentrum ist der Zugang über die Brücke Valtauerbach möglich, siehe auch Homepage Parkmöglichkeiten. Bei gut besuchten Heimspielen oder einer Festveranstaltung auf "J" weist der Lotsendienst der FF die Parkmöglichkeiten zu.

WC-Anlagen (Damen und Herren) sind im Clubheim und unter der Tribüne vorhanden, bei Festveranstaltungen werden WC-Wagen aufgestellt. Ein kleiner Zubau eines **Pissoar** ist vorm Herren WC mit 3 Stehplätzen möglich (siehe Plan Clubhausanbau).

Zufahrtswege via Badstraße sind unter "K" beschrieben und nur für berechtigte Personen lt. "J" gestattet.

Um- Zubau bestehender Anlagen:

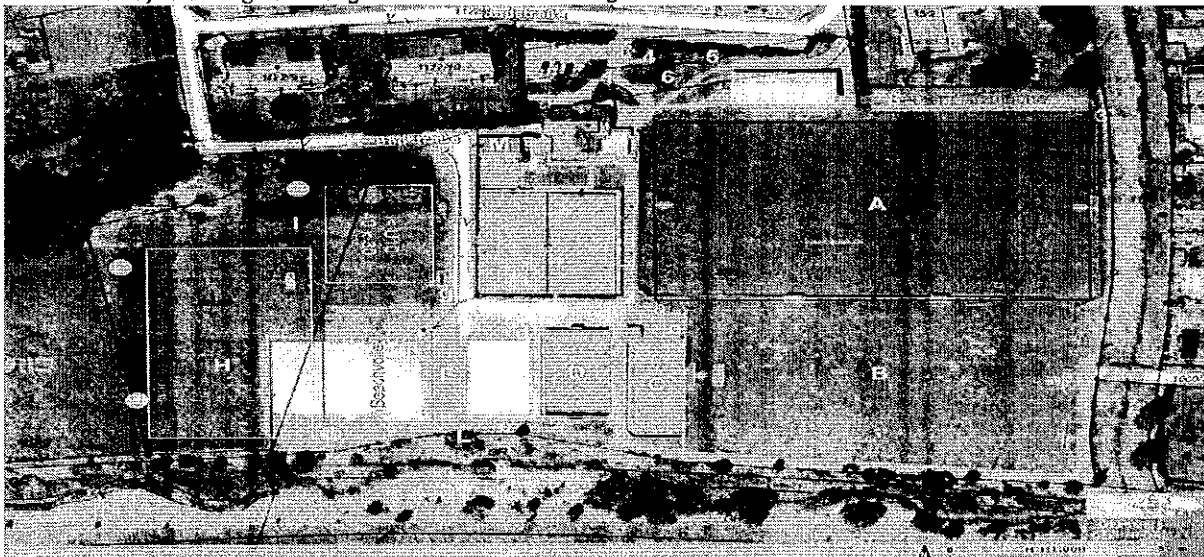
- 4 Die Inkassohütte für den Haupteingang wird auf den Abstellplatz verlagert. (dab. 1)
- 5 Entlang des Platzes "4" wird ein behindertengerechter Weg als Zugang zur Tribüne angelegt (Rampe)
- 6 Der darunter liegende Platz (neben dem Waschplatz) soll zu einem kleinen öffentlichen Spielplatz umfunktioniert werden.
- 7 Verspernte Einfahrt für ASV, Gemeinde, FF, Rettung
- 8 Entlang der südlichen Badgrenze (Hecke) ist eine Natur-Stehplatztribüne geplant
Abgrenzung zum Spielfeld via Fläche mit Werbetafeln (Höhe 100 cm)
Gehweg 100 cm, 2 -3 abgestufte Stehplätze
anstatt Naturhecke stabiler Zaun (h=200 cm) mit Sichtschutz und/oder Transparentwerbung

Öffnungszeiten für Spielanlagen:

"C", bis "G" Fun Court, Beachvolley ...	bis 22.00 Uhr (täglich)
"B" und "H" Fußball Training	bis 21.00 Uhr (täglich)
"A" Stadion	bis 22.00 Uhr (Heimspiel)
Festveranstaltungen gemäß Bewilligungen	

Etappenplan für Umsetzung der nächsten 5 Jahre, abhängig der Finanzierung:

Umwidmung des Grundstückes 1118/1	Sommer 2017	
Angebots einholung, Subventionsansuchen	Herbst 2017	(ÖFg, Land, Deutscherbach, evtl. Gemeinde)
Neubau Beachplätze "G"	2. Quartal 2018	
Umbau Fun Court "D"	Herbst 2018	
Rest je nach Eigenleistungen und Subventionszusagen		



Sodann wird folgende Tagesordnung abgewickelt:

1. Änderung der Zusammensetzung im GR und der Ausschüsse

a.) Der Gemeinderat Erich Meixner hat mit am 19.01.2017 eingelangten Schreiben auf sein GR- Mandat verzichtet.

Herr Erich Meixner war Mitglied im Prüfungsausschuss, Ersatzmitglied im Bauausschuss, Obmann Stellvertreter im Ausschuss für Umwelt, Klimabündnis, Abfallwirtschaft, Öffentlicher Verkehr.

Herr Meixner Erich bleibt Gemeindevertreter im SHV-Eferding und WEV-Hausruckviertel.

Seitens der FPÖ-Fraktion liegt folgender Wahlvorschlag zur Wahl vor (Änderungen unterstrichen und in Fettdruck):

Prüfungsausschuss:

Obfrau Stv.:

Schieber Melanie

Mitglied:

Schauer Birgit

Ersatzmitglied:

Eder Catarina

Ersatzmitglied:

Flotzinger Patrick

Ausschuss für Bau:

Mitglied:

Gessl Barbara

Mitglied:

Eder Rudolf

Ersatzmitglied:

Burgstaller Franz

Ersatzmitglied:

Huemer Florian

Ausschuss für Umwelt, Klimabündnis, Abfallwirtschaft, Öffentlicher Verkehr

Obmann Stv:

Huemer Florian

Mitglied:

Hofer Bernhard

Ersatzmitglied:

Hermüller Marcel

Ersatzmitglied:

Schauer Michael

Bgm. Harald Grubmair beantragt, die Wahlen per Akklamation durchzuführen.

Dies ist nur bei einem einstimmigen Beschluss zulässig, ansonsten ist die Wahl in geheimen Fraktionswahlen durchzuführen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Bgm. Harald Grubmair beantragt, dass über die Wahlvorschläge der FPÖ-Fraktion (in Fraktionswahl) abgestimmt wird.

Die Wahlvorschläge werden von der FPÖ-Fraktion durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

b.) Der Ersatzgemeinderat Schultes Friedrich (SPÖ) ist aus St. Marienkirchen weggezogen und ist mit am 26.01.2017 am Gemeindeamt eingelangten Schreiben zurückgetreten.

Herr Schultes Friedrich war Mitglied im Bauausschuss; Ausschuss für Wirtschaft, Nahversorgung, Energie; Ausschuss für Umwelt, Klimabündnis, Abfallwirtschaft, Öffentlicher Verkehr

c.) Der Ersatzgemeinderat Rosenberger Jürgen (SPÖ) ist aus St. Marienkirchen weggezogen und ist mit am 17.02.2017 am Gemeindeamt eingelangten Schreiben zurückgetreten.

Herr Rosenberger Jürgen war Ersatzmitglied im Bauausschuss; Ersatzmitglied im Ausschuss für Ortsentwicklung, Raumordnung und Planung, Wohnen, Wasserversorgung und Kanal

Seitens der SPÖ-Fraktion liegt folgender gültiger Wahlvorschlag zur Wahl vor (Änderungen unterstrichen und in Fettdruck):

Ausschuss für Bau:

Mitglied:	Humer Gerhard
Mitglied:	<u>Insamer Klaudia</u>
Ersatzmitglied:	Hackl Andreas
Ersatzmitglied:	<u>Scharinger Dominik</u>

Ausschuss für Wirtschaft, Nahversorgung, Energie:

Mitglied:	Reiter Harald
Mitglied:	<u>Pilsner Erich</u>
Ersatzmitglied:	Scharinger Dominik
Ersatzmitglied:	Humer Gerhard

Ausschuss f. Ortsentwicklung, Raumordnung u. Planung, Wohnen, Wasserversorgung u. Kanal

Mitglied:	Pilsner Erich
Mitglied:	Rathmayr Albert
Ersatzmitglied:	<u>Steinbichl Fritz</u>
Ersatzmitglied:	Rathmayr Sabine

Ausschuss für Umwelt, Klimabündnis, Abfallwirtschaft, Öffentlicher Verkehr

Mitglied:	<u>Rathmayr Albert</u>
Mitglied:	Bachlmair Robert
Ersatzmitglied:	Steinbichl Friedrich
Ersatzmitglied:	Rieger Sandra Bsc

Bgm. Harald Grubmair beantragt, die Wahlen per Akklamation durchzuführen.

Dies ist nur bei einem einstimmigen Beschluss zulässig, ansonsten ist die Wahl in geheimen Fraktionswahlen durchzuführen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Bgm. Harald Grubmair beantragt, dass über die Wahlvorschläge der SPÖ-Fraktion (in Fraktionswahl) abgestimmt wird.

Die Wahlvorschläge werden von der SPÖ-Fraktion durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

2. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Eferding

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz konnte in den Jahren der Wirtschaftskrise (2009 bis 2011) den ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen, wobei der höchste Abgang im Jahr 2010 mit 270.051 Euro verzeichnet werden musste. Seit dem Jahr 2012 konnte der ordentliche Haushalt durchgehend ausgeglichen erstellt werden. Der höchste Überschuss wurde im Jahr 2015 mit 101.593 Euro erwirtschaftet. Auch der Voranschlag 2016 konnte wieder ausgeglichen erstellt werden, wobei der finanzielle Spielraum der Gemeinde zur Finanzierung außerordentlicher Projekte nur sehr eingeschränkt gegeben ist. Die freie Budgetspitze laut Voranschlag 2016 beträgt 40.700 Euro.

Vor allem das Großprojekt Sanierung der Volksschule und des Kindergartens mit einem Budgetvolumen von 3,6 Millionen Euro und einem Gemeindeanteil von 1,2 Millionen Euro wird das Gemeindebudget der kommenden Jahre stark belasten. Bei unveränderten allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist daher davon auszugehen, dass die Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz zur Umsetzung weiterer außerordentlicher Projekte kaum zusätzliche Eigenmittel zur Verfügung stellen wird können. Auch der Ausgleich des ordentlichen Haushaltes scheint eventuell gefährdet.

Die Gemeinde hat daher entsprechende Budgetkonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen, damit auch mittelfristig der Ausgleich des ordentlichen Haushaltes gesichert ist. Das Erzielen eines positiven Saldo im ordentlichen Haushalt muss oberste Priorität haben. Die konsequente Umsetzung der im Prüfbericht aufgezeigten Empfehlungen und Konsolidierungsmaßnahmen soll die Gemeinde dabei unterstützen.

Die Gemeinde hat die Umsetzung weiterer außerordentlicher Projekte auf die monetären Möglichkeiten des ordentlichen Haushaltes anzupassen. Wobei der eingeschränkte finanzielle Spielraum eine prioritätenorientierte Realisierung der Projekte und eine langfristige finanzielle Planung notwendig machen. Weitere zusätzliche Verschuldungen sind zu vermeiden. Es gilt das Kostenbewusstsein der Gemeinde in Hinblick auf Mehrkosten durch Annuitätendienste, den Betrieb und die Erhaltung von zusätzlicher Infrastruktur zu schärfen.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2015 rund 287.090 Euro. Im Rahmen der Kanalbauten erhielt die Gemeinde im Finanzjahr 2015 Annuitätenzuschüsse von rund 179.030 Euro, sodass eine Nettobelastung von rund 108.060 Euro verblieb. Gemessen an den ordentlichen Jahreseinnahmen beträgt die Nettobelastung 2,5 %. Dies stellt im oberösterreichweiten Vergleich eine durchschnittliche Belastung dar. Durch das Auslaufen von zwei Darlehen im Jahr 2016 ist mit einer Entlastung des Schuldendienstes in der Höhe von 27.720 Euro pro Jahr zu rechnen.

Allerdings ist in den Jahren 2017 bis 2020 die Kindergarten- und Volksschulsanierung geplant. Die Gesamtkosten hierfür betragen voraussichtlich brutto 3.600.000 Euro und werden laut aktuellen Förderzusagen zu einem Drittel von der Gemeinde zu finanzieren sein. Da die Gemeinde derzeit über wenige nicht zweckgebundene Rücklagen (laut Rechnungsabschluss 2015 100.000 Euro Ausgleichsrücklage) verfügt, werden für die anstehenden Sanierungen in den nächsten Jahren weitere erhebliche Darlehensaufnahmen notwendig sein. Der daraus resultierende zusätzliche Schuldendienst wird das Gemeindebudget der kommenden Jahre erheblich belasten und den ohnehin geringen Handlungsspielraum erheblich schmälern.

Am Ende des Rechnungsjahres 2015 war ein Gesamtstand an Verbindlichkeiten (einschließlich Haftungen) von rund 5.179.220 Euro bzw. 2.290 Euro je Einwohner gegeben. Damit liegt die Gemeinde um 11,52 % unter dem Landesdurchschnitt (2.556 Euro je Einwohner) und entspricht in etwa dem Bezirksdurchschnitt (2.326 Euro je Einwohner). Die Gemeinde rangiert damit im Vergleich zu den anderen Gemeinden des Bezirkes Eferding an 5. Stelle. Im oberösterreichischen Vergleich nimmt sie den 220. Rang ein.

Rund 3.431.140 Euro bzw. 77,1 % der Darlehen wurden für den Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlagen aufgenommen. Die restlichen Darlehen wurden aufgenommen für die Ausfinanzierung des Gemeindezentrums (158.140 Euro), die Ausfinanzierung diverser außerordentlicher Vorhaben aus Vorjahren (579.230 Euro) in den Jahren 2010 und 2011, den Gemeindeanteil des Kreisverkehrs Jungreith (76.000 Euro) und den Ausbau der Wasserversorgungsanlage (205.200 Euro).

Personal

Die Personalausgaben (inklusive Pensionsbeiträge) lagen in den Jahren 2013 und 2014 zwischen 874.588 Euro und 918.710 Euro. Im Jahr 2015 steigerten sich die Personalausgaben auf rund 930.039 Euro. Im Vergleich zu Referenzgemeinden liegen die Personalausgaben der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz mit durchschnittlich rund 22,5 % der ordentlichen Gesamteinnahmen im mittleren Bereich.

Der Voranschlag 2016 geht wieder von einem Rückgang der Personalkosten um rund 6.940 Euro gegenüber dem Jahr 2015 aus. Im Jahr 2016 beinhalten die Personalaufwendungen neben der allgemeinen Bezugserhöhung und anstehender Vorrückungen die Personalkosten anlässlich der Pensionierung des Amtsleiters, der im September 2016 in Pension ging, sowie der Pensionierung einer Kindergartenhelferin.

Einsparungspotential beim Verwaltungspersonal wird zum Prüfungszeitpunkt bei Aufgabe der Postabholstelle gesehen bzw. einer monetären Entschädigung durch den Verein Naturpark Obst-Hügel-Land.

Die Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz betreibt während der Amtsstunden des Gemeindeamtes seit 1. Juli 2005 eine Postabholstelle. Die Verpflichtungen bzw. der Aufgabenbereich aus dem Vertrag binden nach eigener Einschätzung der Gemeinde etwa 10 Stunden pro Woche (0,25 PE). Diese Tätigkeiten zählen nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde, verursachen aber einen Personalaufwand von ungefähr 9.600 Euro jährlich, der durch keine Einnahmen gedeckt ist. Betriebswirtschaftlich gesehen erhöht sich dieser Aufwand noch um die anteiligen Ausgaben für die laufenden Betriebskosten.

Es sind Verhandlungen hinsichtlich einer möglichen Entschädigung aufzunehmen. Sollte keine Vereinbarung zustande kommen, ist aus Kostengründen zu prüfen, ob diese Leistungserbringung aus wirtschaftlicher und strategischer Sicht Sinn macht bzw. als unverzichtbar anzusehen ist.

Am 21. Februar 2005 wurde der Naturpark Obst-Hügel-Land in den Gemeinden Scharten und St. Marienkirchen an der Polsenz ins Leben gerufen. Ziel dieses Vereins ist die Attraktivität von Lebens- und Wirtschaftsraum zu sichern und zu entwickeln, die Vermarktung bäuerlicher Naturparkprodukte usw. Die Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vermietet dem Verein Räumlichkeiten und nimmt auch teilweise Aufgaben (Urlaubsvertretung, Vertretung am Freitag, Post- und Telefondienste am Nachmittag bzw. bei Abwesenheit, die Verpackung von Geschenkkörben sowie diverse Bauhoftätigkeiten) wahr. Nach eigener Schätzung der Gemeinde nimmt dies in etwa 2 bis 3 Stunden pro Woche in Anspruch. Hierfür wird, da es im Interesse der Gemeinde liegt, vom Verein kein Entgelt verlangt. Lediglich für die Vermietung und Reinigung der Büros wird ein Kostenersatz eingehoben. Es sind Verhandlungen hinsichtlich einer möglichen Entschädigung aufzunehmen.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung/Wasserversorgung

Der Betrieb der Wasserversorgung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum 2013-2015 jährliche Überschüsse zwischen 25.598 Euro und 30.086 Euro. Der Voranschlag 2016 geht von einem präliminierten Überschuss von 42.500 Euro aus.

Die Betriebsgebarung der Abwasserbeseitigung stellte sich 2013 - 2015 mit einem relativ konstanten durchschnittlichen jährlichen Plus von rd. 160.700 Euro deutlich positiv dar. Der Voranschlag 2016 geht von einem präliminierten Überschuss von 155.400 Euro aus.

Die vorgeschriebenen Gebühren entsprachen jährlich den Mindestvorgaben des Landes.

Zusätzliche Gebühreneinnahmen bzw. eine Gleichbehandlung aller am Kanal- und Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaften könnte dadurch erreicht werden, dass in der Gebührenordnung eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke vorgesehen wird.

Mit 01. April 2015 ist das neue Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) in Kraft getreten. Die im § 5 Abs. 1 leg.cit. geregelte Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muss, sofern der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Versorgung von Neubauten mit Trinkwasser nicht sichergestellt ist. Daher wurden seitens der Gemeinde 60 Objekte, die sich im 50-m-Bereich zur Ortswasserleitung befinden, nicht angeschlossen. Diesbezügliche Aktenvermerke wurden vorgelegt. Eine genaue Dokumentation des Wasserliefervermögens fehlt jedoch.

Eine Überprüfung und dementsprechende Dokumentation der Auslastung des zur Verfügung stehenden Wassers ist vorzunehmen. Weiters ist eine entsprechende Abklärung mit der beim Land OÖ zuständigen Fachabteilung über den möglichen Anschluss weiterer Objekte durchzuführen.

Kindergarten

Der gemeindeeigene Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum dreigruppig geführt und verzeichnete exklusive Kindergartentransport Abgänge von rund 165.261 Euro. Der Abgang steigerte sich im Betrachtungszeitraum bedeutend von rund 114.770 Euro im Jahr 2013 auf rund 211.900 Euro im Jahr 2015, wobei der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben rund 80 % im Jahr 2015 betrug. Die Personalkosten betrugen im Jahr 2013 rund 278.150 Euro und steigerten sich auf rund 319.430 Euro im Jahr 2015. Für das Jahr 2016 wurden Personalkosten in Höhe von rund 233.300 Euro veranschlagt. Der Voranschlag 2016 geht von einem Abgang in Höhe von 127.100 Euro aus.

Zu den Personalkosten ist anzuführen, dass bedingt durch eine Altersteilzeitvereinbarung einer Mitarbeiterin und der damit verbundenen Doppelbesetzung sowie der anfallenden Abfertigungszahlung in Höhe von rund 45.000 Euro zusätzliche Personalaufwendungen im Zeitraum vom 01. Jänner 2013 bis 30. Juni 2015 anfielen.

Weiters war bedingt durch die Karenz der Kindergartenleiterin im Kindergartenjahr 2013/2014 ein Wechsel in der Kindergartenleitung erforderlich. Die neue Kindergartenleiterin hatte die noch ausstehende Leiterinnenausbildung zu absolvieren, dadurch entstanden an den Kurstagen bedingt durch die tageweise Einstellung der karenzierten Kindergartenleiterin zusätzliche Kosten. Die Kosten für Aushilfen auf Grund von zwei Langzeitkrankenständen im

Prüfungszeitraum sowie für eine Jubiläumszuwendung in Höhe von 6.280 Euro im Jahr 2014 erhöhten die Personalaufwendungen zusätzlich.

Kindergartentransport

Die Busbegleitung der Kinder schlug im Jahr 2015 mit einem Gesamtminus von 10.413 Euro zu Buche. Aus den erwirtschafteten Abgängen errechnete sich bei 29 transportierten Kindern im Jahr 2015 ein Zuschuss der Gemeinde pro Kind in der Höhe von rund 360 Euro im Jahr bzw. 36 Euro monatlich.

Der Elternbeitrag für die Busbegleitung wurde im Jahr 2016 mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2015 mit 10 Euro monatlich je Kind festgesetzt.

Zielsetzung soll eine ausgabendeckende Führung der Busbegleitung sein. Soweit nicht darunter eine Ausgabendeckung gegeben ist, sollte im Jahr 2017 ein Beitrag zur Finanzierung der Begleitperson von 25 Euro (brutto) pro Kind und Monat eingehoben werden. Auch ausgabenseitige Einsparungsmaßnahmen sollten geprüft werden.

Bei Durchsicht der Unterlagen für die Busbegleitung fiel der Zusatz „5 Euro“ bei einzelnen transportierten Kindern auf. Auf Nachfrage wurde seitens der Gemeinde mitgeteilt, dass es sich hierbei um einen Aufschlag für die direkte Hausabholung handelt. Da es sich hierbei um eine nicht kostendeckende Serviceleistung handelt, ist diese einzustellen. Es ist die Verwendung von Sammelstellen aus Gründen der Finanzierbarkeit zu forcieren.

Freibad

Der Betrieb musste von 2013 bis 2015 mit insgesamt rund 112.000 Euro subventioniert werden. Die jährlichen Defizite, die nur geringe Schwankungen aufwiesen, lagen bei durchschnittlich rund 37.300 Euro. Für 2016 ist überwiegend aufgrund der Umstellung auf einen gemeindeeigenen Badewart ein erheblicher Anstieg des Abgangs zu erwarten. Der im Voranschlag 2016 veranschlagte Abgang von 41.600 Euro ist aufgrund der zu gering veranschlagten Personalausgaben wesentlich zu niedrig ausgewiesen.

Das Freibad ist abhängig von den Witterungsverhältnissen von Anfang Mai bis Anfang September geöffnet. Die Regelöffnungszeit ist von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr (Buffetbetrieb bis 21:00 Uhr). Durch eine Einschränkung der Öffnungszeiten von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr ergibt sich bei etwa 90 Badetagen im Jahr 2016 eine Einsparung von ca. 180 Stunden bzw. 3.600 Euro durch Facharbeiterstunden.

Durch eine Evaluierung und neue Festsetzung des Badebuffetpachtzinses von monatlich 200 Euro könnten auch hier Mehreinnahmen lukriert werden.

Die Badegebühren wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. März 2016 neu festgesetzt und werden grundsätzlich als angemessen beurteilt. Die Vergünstigung für Einheimische stellt eine unsachliche Bevorzugung dar und ist daher aus dem Tarifmodell zu streichen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Energiekosten

Die Stromkosten der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz betrugen im Jahr 2015 rund 55.970 Euro. Ein während der Prüfung durchgeführter Onlinepreisvergleich lässt hier jedenfalls ein Einsparungspotential von bis zu 17 % erkennen. Bei Durchsicht der einzelnen Bezugsquellen fiel ein außergewöhnlich hoher Stromverbrauch in den Bereichen Volksschule und Kindergarten bedingt durch die Heizleistung auf.

Die Gemeinde sollte nach Ablauf des noch bestehenden Vertrages, unter Heranziehung des Jahresstromverbrauches, mit dem Stromversorger Verhandlungen zur Tarifverbesserung führen oder gegebenenfalls den Anbieter wechseln.

Bücherei

Die Gesamtausgaben der Bücherei betrugen im Durchschnitt in den Jahren 2013 und 2014 3.830 Euro, wovon die Personalausgaben für Reinigung rund 88 % der Gesamtausgaben ausmachten. Im Jahr 2015 reduzierten sich die Gesamtausgaben inklusive der erstmaligen Berücksichtigung der Kosten- und Leistungsrechnung im Bezirk Eferding auf 2.380 Euro. Die Kostenreduzierung ist vor allem auf den Rückgang der Personalausgaben für die Reinigung auf 1.280 Euro zurückzuführen. Da sämtliche Einnahmen aus den Leihgebühren bei der Pfarre verbleiben, wird vorgeschlagen, dass auch die Reinigungsarbeiten von der Pfarre übernommen werden sollten. Die Zuwendung der Gemeinde sollte sich daher auf eine laufende jährliche Förderung von ca. 1.000 Euro beschränken.

Kosten- und Leistungsrechnung im Bezirk Eferding

Die Gemeinden des Bezirkes Eferding haben im Juli 2014 das Pilotprojekt einer einheitlichen Kosten- und Leistungsrechnung gestartet. Positiv angemerkt wird, dass durch die Umsetzung dieses Pilotprojektes die Gemeinden des Bezirkes Eferding eine Vorreiterrolle in Hinblick auf die Transparenz der Leistungserbringung der Gemeinden übernehmen.

Im Rechnungsabschluss 2015 sind nun erstmalig die Ergebnisse daraus sichtbar. Insgesamt wurden bei der Gemeinde Verwaltungskosten in Höhe von rund 277.830 Euro den verschiedenen Leistungsbereichen zugeteilt. Damit ist erstmals eine vollständige Transparenz der internen Verwaltungsleistungen gegeben. Durch die Umlegung der Verwaltungsausgaben sind erstmals die tatsächlichen Betriebsergebnisse ausgewiesen.

Veranstaltungszentrum

Das Gemeindezentrum wurde in den Jahren 2002 bis 2004 errichtet und beinhaltet neben dem Veranstaltungszentrum das Amtsgebäude, eine öffentliche Bücherei, Räumlichkeiten für den örtlichen Musikverein, einen Jugendraum und ein öffentliches WC.

Bisher wurden auf dem Ansatz 029 sowohl die Ausgaben für das Gemeindeamt, das Musikprobelokal sowie das Veranstaltungszentrum gebucht. Zur genaueren Zuordnung der Kosten zu den Aufgabenbereichen wird angeregt, dies künftig detailliert und extra darzustellen (Gemeindeamt 010, Musikprobelokal 321, Veranstaltungszentrum 894).

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt zeigte zum Ende des Finanzjahres 2015 im Rechnungsabschluss einen Abgang von rund 84.466 Euro. Dieser Abgang ist auf 5 Vorhaben, bei denen Ende 2015 ein Abgang bzw. Überschuss ausgewiesen war, zurückzuführen. Die Abgänge im außerordentlichen Haushalt wurden im Prüfungszeitraum durch die Rücklagenmittel zwischenfinanziert. Die Ausfinanzierung der im Rechnungsabschluss 2015 dargestellten außerordentlichen Abgänge ist gesichert.

Herr Rudolf Eder stellt die Frage, wie mit den Feststellungen zur Postabholstelle und des Naturparks umgegangen wird.

Bgm. Grubmair gibt bekannt, dass Verhandlungen mit der Post geführt werden und hinsichtlich des Naturparks bereits am 18.01.2017 der Hinweis ergangen ist, dass die Tätigkeiten für den Naturpark nur in geringer Höhe anfallen.

Herr Pilsner Erich regt an, dass die einzelnen Punkte den jeweiligen Ausschüssen zur Behandlung zugewiesen werden mögen.

Herr Pilsner Erich fragt an, ob Einsicht genommen werden kann, welche Objekte nicht an die Ortswasserleitung angeschlossen wurden. Die Gemeinderäte können Information über diese Grundstücke erhalten.

Bezüglich der Wasserversorgung gibt Bgm. Grubmair bekannt, dass der Brunnenbauer Forster Thomas Möglichkeiten die Ergiebigkeit den Brunnen Höllerberg zu erhöhen, prüfen wird. Auch mit Herrn Rammelmüller Johannes, Oö Wasser, wurde eine Begehung am Grundstück des Herrn Dr. Dobretsberger bezüglich der Abklärung einer allfälligen Notwasserversorgung durchgeführt.

Hinsichtlich des Freibades führt Herr Pilsner Erich an, dass geänderte Öffnungszeiten beschlossen wurden.

Bgm. Grubmair verweist, dass bereits Kosteneinsparungen hinsichtlich der Energiekosten bei der Energie AG erzielt wurden.

Auf Anfrage von Frau Rathmayr Sabine, wird mitgeteilt, dass die Zuordnung zu den Aufgabenbereichen am Veranstaltungszentrum vorgenommen werden.

Herr Pilsner Erich stellt fest, dass infolge der Absiedlung von Betrieben das Aufkommen an Kommunalsteuer verringert wird. Frau Schweitzer Petra führt aus, dass jeder Unternehmer willkommen ist.

Auch Frau Rathmayr Sabine regt an die Punkte den Ausschüssen zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

Der Prüfbericht wird verlesen und der Gemeinderat nimmt durch Erheben einer Hand den Prüfbericht einstimmig zur Kenntnis.

3. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 9. 3. 2017

Der Prüfbericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2016 wird verlesen.

Herr Eder Rudolf regt an, dass künftig die Verantwortlichen des Globalbudgets bei den Sitzungen des Prüfungsausschuss anwesend sein mögen.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht des Prüfungsausschusses durch Erheben einer Hand einstimmig zur Kenntnis.

4. Rechnungsabschluss 2016

Ein Bericht über den Rechnungsabschluss wurde in der Prüfungsausschusssitzung am 09.03.2017 erstellt.

Bgm. Harald Grubmair beantragt, den Rechnungsabschluss 2016 mit Einnahmen von € 4.326.143,50 und Ausgaben von € 4.241.891,53 und somit einem Sollüberschuss von € 84.251,97 im ordentlichen Haushalt und mit Einnahmen von € 600.499,01 und Ausgaben von € 806.822,04 und somit einem Gesamt-Sollfehlbetrag von € 206.323,03 im außerordentlichen Haushalt zu beschließen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

5. Feuerwehr- Finanzierungsplan:

In der Gemeindevorstandssitzung vom 29. Februar 2016 wurde beschlossen, der Freiwillige Feuerwehr St. Marienkirchen neben neu anzuschaffenden Bergegerät die erforderlichen Einsatzhosen (Latzhosen á € 288,00) in 3 Jahrestanchen zu je 10 Stück anzukaufen.

Von der IKD wurde uns mit Schreiben vom 19.01.2017, zugestellt am 23.01.2017 dazu unter anderem mitgeteilt:

Die Überprüfung Ihres Antrags vom 28.12.2016, GZ Fin – 204, ergibt unsererseits für das Projekt „Freiwillige Feuerwehr St. Marienkirchen an der Polsenz – Beschaffung Einsatzbekleidung Neu“ folgende Finanzierungsdarstellung:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	1.020	1.020	1.020	1.020	1.020	5.100
LFK-Zuschuss	180	180	180	180	180	900
BZ-Mittel		1.200	600	600	600	3.000
Summe in Euro	2.400	1.200	1.800	1.800	1.800	9.000

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist ehestmöglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Bgm. Harald Grubmair beantragt den vorliegenden Finanzierungsvorschlag zu beschließen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

6. Straßenbauprogramm 2017: Finanzierungsplan

In der Bauausschusssitzung am 02.03.2017 wurden nachstehende Straßenbauvorhaben für 2017 samt Prioritätenliste beschlossen:

- Betriebsbaugebiet Jungreith
- Westerberg – Miniberger, teilweise Ortner Christian
- Sanierung Schmiedgasse
- Gehsteig Wieshof
- evt. Vergrößerung Badparkplatz (ist wegen der Bachnähe mit der Naturschutzbehörde abzuklären)
- Staubfreimachung Siedlungsstraße Unterfreundorf (Kroiss)

Finanzierungsmittel	€
Anteilsbetrag ordentl. Haushalt	60.000
KTZ von privaten Haushalten	40.000
Interessentenbeiträge	10.000
Landeszuschuss	50.000
Bedarfszuweisungsmittel	40.000
Summe:	200.000

Bgm. Harald Grubmair beantragt das Straßenbauprogramm samt den Finanzierungsplan für 2017 zu beschließen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

7. Freibad - Pachtvertrag- Buffet

Herr Franz Strasser, Sandbergstraße 26, 4701 Bad Schallerbach hat sich als Pächter für das Buffet beworben und möchte die Tätigkeit als Buffetbetreiber längerfristig ausüben.

In der Gemeindevorstandssitzung am 13.02.2016 wurde einstimmig beschlossen dem Gemeinderat vorzuschlagen einen Pachtvertrag für das Badbuffet bei einer Monatsmiete von € 50,00 für die Monate Mai bis August Herrn Franz Strasser zu beschließen.

Pachtvertrag

abgeschlossen zwischen
der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz
Kirchenplatz 1
4076 St. Marienkirchen an der Polsenz

als Verpächterin einerseits

und

Franz Strasser, geb. am 27.11.1964
Sandbergstraße 26
4701 Bad Schallerbach

als Pächter andererseits.

I. Gegenstand der Pacht

Die Verpächterin verpachtet und übergibt und der Pächter pachtet und übernimmt das im Eigentum der Verpächterin stehende Buffet im Freibad 4076 St. Marienkirchen an der Polsenz, Badstraße 1.

II. Räumlichkeiten des Pachtobjektes

Die genaue Lage ist aus dem in der Anlage befindlichen Bestandsplan zu erschen. Der Pächter ist berechtigt, vor dem Pachtobjekt im Freibad Tische und Sessel im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung aufzustellen. Dadurch darf der Durchgang von Badegästen nicht behindert werden.

III. Instandhaltung

Das begründete Pachtverhältnis erstreckt sich auf das im Eigentum der Gemeinde befindliche vorhandene Inventar, das nach Übernahme des Bestandsobjektes durch den Pächter zu überprüfen und vom Pächter zu bestätigen ist. Der Pächter ist verpflichtet, das gesamte der Verpächterin gehörende Inventar, die Betriebsanlagen und alle Räumlichkeiten in guten, gebrauchsfähigen und zweckgewidmeten Zustand zu erhalten und alle durch Verschulden des Pächters notwendige Reparaturarbeiten auf seine Kosten durchführen zu lassen. Die Verpächterin ist nicht verpflichtet, unbenutzbar gewordenen Inventargegenstände, reparieren zu lassen oder neu anzukaufen. Während der Pachtdauer durch Verschulden des Pächters unbenutzbar gewordene Inventargegenstände sind auf Kosten des Pächters durch gleichwertige zu ersetzen.

Insbesondere wird festgehalten, dass eine Registrierkasse angekauft und dem Pächter zur Verwendung übergeben wird. Diese ist vom Pächter selbständig mit einer den gesetzlichen Bestimmungen ausreichender Sicherungseinrichtung (maschinenlesbaren Code) auszustatten.

Der Marktgemeinde ist jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, um die ordnungsgemäße Nutzung des Objektes und den Zustand des Inventars prüfen zu können.

IV. Versicherung

Die Verpächterin hat das Pachtobjekt gegen Feuer-, Haftpflicht und Einbruch versichert. Der Pächter verpflichtet sich das von ihm übernommene oder eingebrachte Inventar ausreichend versichern zu lassen. Weiters übernimmt der Pächter die Zahlung aller Steuern, Gebühren und Abgaben.

V. Pachtzins und Stromkosten

Die Höhe des monatlichen Pachtzinses beträgt Euro 50,00 zuzüglich Umsatzsteuer. Die Stromkosten werden nach Ende der Badesaison nach Verbrauch abgerechnet und dem Pächter vorgeschrieben.

Der Pachtzins ist jeweils bis zum 5. des laufenden Monats an die Verpächterin zu überweisen. Wird der Pachtzins nicht fristgerecht überwiesen, erhöht sich dieser pro Verzugswoche um jeweils 1/2%.

Es wird Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat März 2017 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder nach unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen.

VI. Beginn, Dauer und Beendigung des Pachtverhältnisses

Das Pachtverhältnis beginnt am 6. Mai 2017 (1. Samstag im Mai) und endet am 3. September 2017 (1. Sonntag im September). Vorbereitungsarbeiten und Nacharbeiten können im Einvernehmen mit der Verpächterin auch außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt werden. Eine Verlängerung des Pachtverhältnisses für die darauffolgende Badesaison kann einvernehmlich vereinbart werden.

VII. Betrieb und Untervermietung

Der Pächter verpflichtet sich, den Betrieb ordentlich zu führen. Der Pächter führt nach Ende des Badetages, alternativ vor Beginn des Badetages, eine gründliche Reinigung der zum Badebetrieb gehörigen WC-Anlagen durch. Alle einschlägigen gesetzlichen (insbesondere gewerberechtliche, steuerrechtliche, arbeitsrechtliche) und sonstige behördlichen Vorschriften sind einzuhalten. Eine gänzliche oder teilweise Untervermietung oder Verpachtung des Bestandsobjektes ohne schriftliche Zustimmung des Eigentümers ist nicht möglich. Ebenso ist die Verwendung der Räume durch den Pächter selbst nur entsprechend der Zweckwidmung gestattet.

Der Pächter hat für jene Zeit, wo das Pachtobjekt nicht betrieben wird, darauf zu achten, dass am Pachtgegenstand kein Schaden entsteht (z.B. Heizung/Wasser auf Winterbetrieb stellen).

VIII. Umbau-, Reparatur- und Erhaltungsarbeiten

Reparatur- und Erhaltungsarbeiten im Inneren des Pachtobjektes sind, sofern es sich nicht um ernste Schäden am gesamten Gebäude handelt, vom Pächter, solche an der Außenseite, von der Verpächterin vorzunehmen. Umbauarbeiten sind nur in Absprache und nach Genehmigung der Verpächterin gestattet. Bei Rückstellung des Pachtobjektes sind diese rückzubauen oder gehen ohne Abgeltung in das Eigentum der Verpächterin über, wobei die Verpächterin hier Wahlfreiheit hat.

IX. Betriebspflicht

Der Pächter übernimmt die volle Betriebspflicht für die Dauer der Badesaison vom 6. Mai 2017 (1. Samstag im Mai) bis einschließlich 3. September 2017 (1. Sonntag im September). Die Tagesbetriebszeit ist mit der Betriebszeit des Freibades ident, jedenfalls ist das Buffet spätestens um 21:00 Uhr zu schließen.

X. Besondere Vereinbarungen

Der Pächter führt den Verkauf und Kontrolle der Eintrittskarten für das Freibad durch.

XI. Rückstellung des Pachtobjektes

Sofern keine anderen Vereinbarungen entgegenstehen, kann der Pachtvertrag nach der Badesaison von jeder Vertragspartei bis spätestens 1. Februar des darauffolgenden Jahres gekündigt werden. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter das Pachtobjekt mit dem gesamten Inventar in gutem und gebrauchsfähigem Zustand rückzuerstatten. Die vom Pächter benutzten Gebäude – u. Anlagenteile sind ordnungsgemäß zu reinigen und aufzuräumen.

XII. Vorzeitige Beendigung

In den nachfolgenden Fällen wird der Verpächterin das Recht eingeräumt, diesen Vertrag sofort ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes vorzeitig aufzulösen:

- a) wenn der Pächter seine Betriebspflicht – aus welchen Gründen auch immer – verletzt, dass der Betrieb durch mehr als zwei Wochen tatsächlich vertragsgemäß nicht ausgeübt wird, ausgenommen durch Ereignisse höherer Gewalt;
- b) wenn der Pächter die Betriebsform des Unternehmens ohne vorherige Einholung der Genehmigung seitens der Verpächterin in dem Maße ändert, dass eine neue behördliche Bewilligung/Konzession dafür erforderlich wäre;
- c) wenn der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses länger als zwei Monate im Rückstand bleibt;
- d) wenn über das Vermögen des Pächters der Konkurs oder das gerichtliche Ausgleichsverfahren eröffnet wird;
- e) wenn der Pächter vom Bestandsobjekt einen erheblichen nachteiligen Gebrauch macht;
- f) wenn der Pächter seine sonstigen Pflichten aus diesem Vertrag gröblich verletzt.

XIII. Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen vom Erfordernis dieser vereinbarten Form. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, ungültig oder nicht richtig sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestimmungen. Anstelle der unwirksamen, ungültigen oder nichtigen Vertragsbestimmungen gilt eine Vertragsbestimmung als vereinbart, die der unwirksamen, ungültigen oder nichtigen Vertragsbestimmung auf rechtlich zulässiger Weise inhaltlich am Nächsten kommt.

XIV. Berechtigung

Die Rechtsverbindlichkeit dieses Pachtvertrages wird ausdrücklich davon abhängig sein, dass dem Pächter seitens der Behörden (z. B. Gewerbebehörde) die Genehmigung zur Führung des verpachteten Unternehmens als Pächter erteilt wird, und ist solange gegeben, als dem Pächter von der Behörden die Genehmigung zur Führung des Pachtobjektes als Pächter nicht untersagt wird.

XV. Vergebühung

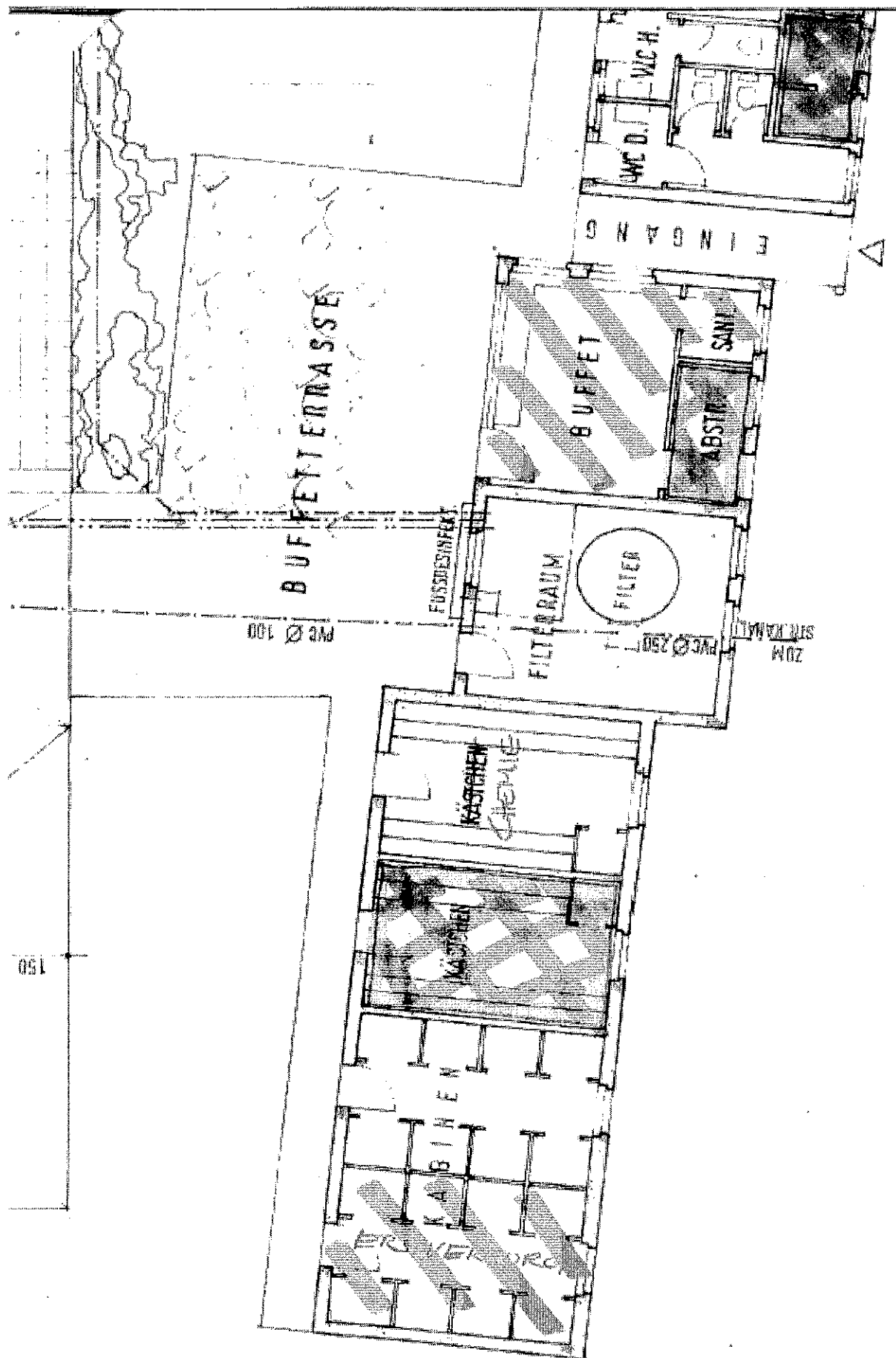
Die mit der Errichtung und Vergebühung dieses Vertrages verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Pächters. Die Verpächterin verpflichtet sich, diesen Vertrag spätestens am achten Tag nach Vertragsabschluss dem zustehenden Finanzamt zur Vergebühung vorzulegen. Zum Zwecke der Gebührenbemessung ist der Pachtzins von Euro 50,00 vereinbart.

XVI. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Eferding.

XVII. Gemeinderat

Oben angeführter Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderats der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz am 16.03.2017 beschlossen.



Bgm. Harald Grubmair beantragt den vorliegenden Pachtvertrag mit Herrn Franz Strasser zu beschließen.
Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

8. Dienstpostenplan: Änderung

Die Karenzierung von Frau Raab Bettina, GD 16.3 läuft aus. Aufgrund der Umstellung auf die neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung mit zusätzlichen Arbeitsaufgaben ist mit einem erhöhten Personalbedarf zu rechnen.

Bei einem Bediensteten (GD 16.3) liegt derzeit ein Zeitguthaben von 527,25 Stunden (03.03.2017) vor und wurde dieses Guthaben seit der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft (30.06.2016: 538,75 Stunden) nur geringfügig verringert. Ein teilweiser Abbau könnte durch die Übertragung von Tätigkeiten erreicht werden.

Die Dienstpostenplanverordnung (§ 6) sieht in Gemeinden zwischen 1.000 – 2.500 Einwohner 7 Personaleinheiten in der Verwaltung vor, wobei derzeit lediglich 5 Personaleinheiten in Anspruch genommen werden. Zudem ist eine leichte kontinuierliche Bevölkerungszunahme gegeben (derzeit 2.486 Haupt – und Nebenwohnsitze). Zum Stichtag der letzten Gemeinderatsitzung am 27.09.2015 wurden 2466 Haupt- und Nebenwohnsitze begründet.

Der Dienstpostenplan (Allgemeine Verwaltung) muss daher vorerst um zumindest 15 Stunden aufgestockt werden und würden sich nachstehende Änderungen ergeben:

40510 Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz			
Dienstpostenplan			
Allgemeine Verwaltung			
1,00	VB	GD 11.1	
1,00	B	GD 16.3	C I-V
1,00	VB	GD 16.3	I/c
0,63	VB	GD 18.5	I/c
1,37	VB	GD 18.5	
0,38	VB	GD 20.3	
Kindergarten			
2,7813	VB	KBP	I L/I 2b 1
1,3688	VB	GD 22.3	I/d
0,6668	VB	GD 22.3	
Volksschule			
1,00	VB	GD 21.1	II/p 4 ad personam Christine Offenzeller II/p3
Handwerklicher Dienst			
1,00	VB	GD 19.1	II/p 2 ad personam Wolfgang Wahlmüller II/p1
1,00	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Hubert Schallaböck II/p2
1,00	VB	GD 19.1	II/p 3 ad personam Anton Freischl II/p2
1,5875	VB	GD 25.1	

Bgm. Harald Grubmair beantragt den vorliegenden Dienstpostenplan zu beschließen.
Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

9. Auftragsvergabe Schotterlieferung, Asphaltierung und Geräteinsatz 2017

Standorte:

Freistadt
Steinberg
Stadt-Pörsch
Wels
Ritz bei Lambach
Schönfelden
Gunskirchen

Tele: +43 244 394 10 00
Tele: +43 732 64 01 17
Tele: +43 7245 280 98
Tele: +43 7245 88 11-0
Tele: +43 7245 88 11-0
Tele: +43 104 503 88 84
Tele: +43 7245 88 11-0

Fax: +43 7942 799 70
Fax: +43 732 64 01 18
Fax: +43 7245 280 98 44
Fax: +43 7245 88 11 33

TREUL

WELSER KIESWERKE TREUL & Co. Ges.m.b.H.

Kieswerkstraße 6, A 4523 Gunskirchen
Tel. +43 7245 88 11-0, Fax +43 7245 88 11-33
e-mail: office@treulkies.at
www.treulkies.at
FN 102823 w, FG: LS Wels
UID-Nr. ATU 24889609, DVR-Nr. 0887043



Steinwand - Breziner - Eisenblech - Straßenverkehr

Gemeinde St. Marienkirchen

Kirchenplatz 1
4076 St. Marienkirchen an

KdNr: 210

Datum: 27.02.2017
Bearbeiten: Herr Ing Udo Kronberger
Telefon: +43 664 143 05 41
E-Mail: kronberger.udo@treulkies.at

Kies- und Schottermaterial 2017

Sehr geehrter Kunde!

In den letzten Tagen wurden die neuen Preislisten für das Geschäftsjahr 2017 versandt.

Nachstehend übermitteln wir Ihnen die Sonderpreise wie folgt.

Werk: Gunskirchen

Nr.	Bezeichnung	Lieferart	Preis/Menge
21	Frostschutzmaterial 0/63 14 1661-CFR-0100-EN13242 G:85/5, f, LA, Fe, U8, U10	frei Baustelle	€ 9,20 / to
25	Gräbermaterial 0/32 14 1661-CFR-0100-EN13242 G:85/5, f, LA, Fe, U8, U10	frei Baustelle	€ 11,10 / to
312	Splitt 4/8 14 1661-CFR-0100-EN13242, 12620 G:90/15, f, LA, Fe, U8, U10, U15, U8, U10	frei Baustelle	€ 14,79 / to
4	Kies 4/8 14 1661-CFR-0100-EN13242 G:85/20, f, LA, Fe, U8, U10, U15, U8, U10	frei Baustelle	€ 11,06 / to
6	Kies 16/32 14 1661-CFR-0100-EN13242 G:85/20, f, LA, Fe, U8, U10, U15, U8, U10	frei Baustelle	€ 12,32 / to
23	Naturkies 11/32 14 1661-CFR-0100-EN13242 G:80-20	frei Baustelle	€ 11,10 / to

Mindermenge beachten! Zufuhr wird für mind. 12 to berechnet!

Zahlung: 30 Tage netto ohne Abzug
Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Gültigkeit: 01.03.2017 bis 28.02.2018

Sand-, Kies- und Splittmaterialien sind Naturprodukte, die in Form, Farbe und Musterung variieren können. Dies stellt keinen Reklamationsgrund dar.

Bei Weiterverrechnung von Road-Pricing Gebühren wird ein Verwaltungsaufschlag von 15% berechnet.

Alle nicht angeführten Preise und Zusatzleistungen gelten laut aktueller Preisliste innerhalb der Öffnungszeiten. Die Preise basieren auf den derzeitigen Material-, Energie- und Lohnkosten, daher behalten wir uns Preisänderungen vor.

An die genannten Preise fühlen wir uns 1 Monat ab Angebotsstellung gebunden.

Es gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, welche Sie unter www.treulkies.at abrufen können.

Freundliche Grüße

Welscher Kieswerke
Treul & Co. Ges.m.b.H.

Ing. Udo Kronberger

Bgm. Harald Grubmair beantragt, die Fa. Welscher Kieswerke Treul & Co GesmbH auf Grundlage ihres Angebotes mit den Schotterlieferungen für 2017 zu beauftragen. Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Marktgemeinde St. Marienkirchen/Poienz

Kirchenplatz 1
4076 St. Marienkirchen an der Poienz

Linz, 27.02.2017

ANGEBOT

Bauvorhaben: Gemeinde St. Marienkirchen/P
Straßenbauarbeiten 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Beilage übermitteln wir Ihnen unser Angebot über die oben genannten Arbeiten.
Unser Angebot schließt mit einer Summe von:

Gesamtpreis	9.145,47 EUR
+ 20% Umsatzsteuer	1.829,09 EUR

Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis)	10.974,56 EUR
--	---------------

01	Asphalt - Gem. St. Marienkirchen						
01 01	Erd-Asphaltarbeiten u. Fräsarbeiten						
01 01 01	Baustelleneinrichtung bis 1000 m2	1,00	pa	W	Z	612,50 EUR	*****
01 01 02	Baustelleneinrichtung über 1000 m2	1,00	pa		Z	432,00 EUR	432,00
01 01 03	Asphaltfräsen bis 3 cm Includen für Deck	100,00	m2	W	Z	7,68 EUR	*****
01 01 04	Bil. Deckschicht AC. 18 trag 70/100 G5 8c	100,00	to		Z	86,00 EUR	8.600,00
01 01 05	Bil. Deckschicht AC. 22 trag 70/100 G5 8c	100,00	to	W	Z	86,00 EUR	*****
01 01 06	AC 8 deck 70 / 100 A1 G 2-3, N 3 cm	100,00	to	W	Z	111,90 EUR	*****
01 01 06 A	Bifugenfugenband	60,00	m1	W	Z	6,87 EUR	*****
01 01 06 B	Schotter 0/32 frei Bau	1,00	Fu	W	Z	150,00 EUR	*****
01 01 07	Schachtabdeckung angleichen	1,00	stk	W	Z	104,00 EUR	*****
01 01 08	Regelstunde Poller	1,00	h	W	Z	41,87 EUR	*****
01 01 09	Regelstunde Facharbeiter	1,00	h	W	Z	39,20 EUR	*****
01 01 10	Regelstunde Fertigerpartie	1,00	h	W	Z	385,90 EUR	*****
01 01 11	Regelstunde LKW. bis 12 to m. Kran	1,00	h	W	Z	84,00 EUR	*****
01 01 12	Regelstunde Walze bis 3 to m. Fahrer	1,00	h	W	Z	44,30 EUR	*****
01 01 13	Transport u. Deponiegebühr	20,00	to	W	Z	50,86 EUR	*****
01 01	Erd-Asphaltarbeiten u. Fräsarbeiten					8.932,60	
01	Asphalt - Gem. St. Marienkirchen					8.932,00	

Zusammenstellung (EUR)

U1 01 01	Erd-Asphaltarbeiten u. Fräsarbeiten	8.932,00
LG 01	Asphalt - Gem. St. Marienkirchen	8.932,00
Leistungssumme		8.932,00
+2,39 % Aufschlag <i>Indexerhöhung 2017</i>		213,47
Gesamtpreis in EUR		9.145,47
Umsatzsteuer 20,00 %		1.829,09
Incl. Preisindex EUR		10.974,56

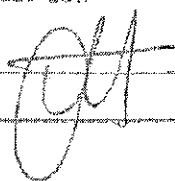
Bgm. Harald Grubmair beantragt, die Fa. Hitthaller+Trixl auf Grund ihres Angebotes mit den Asphaltierungsarbeiten 2017 zu beauftragen.
Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

ST. MARIENKIRCHEN AN DER POLSENZ

Eing.: 24. Feb. 2017

AZ:

Gesehen v. Bgm.:



HASLINGER
ERDBAU

Baumtechnik - Gerätschaften - Transport

Haslinger Erdbau G.m.b.H.
Valtau 7 - 4070 St. Marienkirchen/P.

Tel. 07249 47 118
Fax. 07249 47 782
Mobil 0900 47 11 610
Email: ghr@haslinger-erdbau.at
Web: www.haslinger-erdbau.at

An die
Gemeinde St. Marienkirchen
Kirchenplatz 1
4076 St. Marienkirchen an der Polsenz

14.03.2016

Interne Nr.: 169

Jahrespreise 2017 Preisanpassung 2%

Produkt-Bezeichnung	Menge Eh	Preis EUR	Betrag
---------------------	----------	-----------	--------

Guten Tag,
vielen Dank für Ihre Anfrage. Für Ihre Bauvorhaben können wir Ihnen
folgende Preise anbieten:

Minibagger Takeuchi TB016 1,6 to	1,00 std	45,60	
Hammer zu TB016	1,00 std	15,90	
Kompaktbagger Takeuchi TB145 4,8 to	1,00 std	51,40	
Hammer zu TB145/175/290	1,00 std	20,40	
Bagger Takeuchi TB175 mit Power Tilt 7 t	1,00 std	59,40	
Bagger Takeuchi TB290 8 to	1,00 std	61,60	
Bagger Takeuchi TB1140 14,5 to	1,00 std	65,20	
Bagger Kobelco SK210 21 to	1,00 std	69,20	
LKW 3-Achser	1,00 std	53,80	
LKW 4-Achser	1,00 std	60,40	
LKW Sattel 5-Achser	1,00 std	67,70	

zuzüglich 20 % Mwst

8 Tage 2% Skonto, 20 Tage Netto

**Bgm. Harald Grubmair beantragt, die Fa. Haslinger Erdbau GmbH auf Grund ihres Angebotes mit den Erd- und Transportarbeiten 2017 zu beauftragen.
Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.**

Vom Ziviltechniker DI Werner Burgholzer wurden Pläne (Teilungsplan, Plan-Urkunde GZ. 1675/16) hinsichtlich der Vermessung des Polsenztal eingereicht.

The map shows a series of geological features and elevations. Key features include:

- Elevations:** 325.1, 374.0, 374.5, 375.0, 375.4, 375.9, 376.0, 376.4, 376.5, 376.6, 376.7, 376.8, 376.9, 377.0, 377.1, 377.2, 377.3, 377.4, 377.5, 377.6, 377.7, 377.8, 377.9, 378.0, 378.1, 378.2, 378.3, 378.4, 378.5, 378.6, 378.7, 378.8, 378.9, 379.0, 379.1, 379.2, 379.3, 379.4, 379.5, 379.6, 379.7, 379.8, 379.9, 380.0, 380.1, 380.2, 380.3, 380.4, 380.5, 380.6, 380.7, 380.8, 380.9, 381.0, 381.1, 381.2, 381.3, 381.4, 381.5, 381.6, 381.7, 381.8, 381.9, 382.0, 382.1, 382.2, 382.3, 382.4, 382.5, 382.6, 382.7, 382.8, 382.9, 383.0, 383.1, 383.2, 383.3, 383.4, 383.5, 383.6, 383.7, 383.8, 383.9, 384.0, 384.1, 384.2, 384.3, 384.4, 384.5, 384.6, 384.7, 384.8, 384.9, 385.0, 385.1, 385.2, 385.3, 385.4, 385.5, 385.6, 385.7, 385.8, 385.9, 386.0, 386.1, 386.2, 386.3, 386.4, 386.5, 386.6, 386.7, 386.8, 386.9, 387.0, 387.1, 387.2, 387.3, 387.4, 387.5, 387.6, 387.7, 387.8, 387.9, 388.0, 388.1, 388.2, 388.3, 388.4, 388.5, 388.6, 388.7, 388.8, 388.9, 389.0, 389.1, 389.2, 389.3, 389.4, 389.5, 389.6, 389.7, 389.8, 389.9, 390.0, 390.1, 390.2, 390.3, 390.4, 390.5, 390.6, 390.7, 390.8, 390.9, 391.0, 391.1, 391.2, 391.3, 391.4, 391.5, 391.6, 391.7, 391.8, 391.9, 392.0, 392.1, 392.2, 392.3, 392.4, 392.5, 392.6, 392.7, 392.8, 392.9, 393.0, 393.1, 393.2, 393.3, 393.4, 393.5, 393.6, 393.7, 393.8, 393.9, 394.0, 394.1, 394.2, 394.3, 394.4, 394.5, 394.6, 394.7, 394.8, 394.9, 395.0, 395.1, 395.2, 395.3, 395.4, 395.5, 395.6, 395.7, 395.8, 395.9, 396.0, 396.1, 396.2, 396.3, 396.4, 396.5, 396.6, 396.7, 396.8, 396.9, 397.0, 397.1, 397.2, 397.3, 397.4, 397.5, 397.6, 397.7, 397.8, 397.9, 398.0, 398.1, 398.2, 398.3, 398.4, 398.5, 398.6, 398.7, 398.8, 398.9, 399.0, 399.1, 399.2, 399.3, 399.4, 399.5, 399.6, 399.7, 399.8, 399.9, 400.0, 400.1, 400.2, 400.3, 400.4, 400.5, 400.6, 400.7, 400.8, 400.9, 401.0, 401.1, 401.2, 401.3, 401.4, 401.5, 401.6, 401.7, 401.8, 401.9, 402.0, 402.1, 402.2, 402.3, 402.4, 402.5, 402.6, 402.7, 402.8, 402.9, 403.0, 403.1, 403.2, 403.3, 403.4, 403.5, 403.6, 403.7, 403.8, 403.9, 404.0, 404.1, 404.2, 404.3, 404.4, 404.5, 404.6, 404.7, 404.8, 404.9, 405.0, 405.1, 405.2, 405.3, 405.4, 405.5, 405.6, 405.7, 405.8, 405.9, 406.0, 406.1, 406.2, 406.3, 406.4, 406.5, 406.6, 406.7, 406.8, 406.9, 407.0, 407.1, 407.2, 407.3, 407.4, 407.5, 407.6, 407.7, 407.8, 407.9, 408.0, 408.1, 408.2, 408.3, 408.4, 408.5, 408.6, 408.7, 408.8, 408.9, 409.0, 409.1, 409.2, 409.3, 409.4, 409.5, 409.6, 409.7, 409.8, 409.9, 410.0, 410.1, 410.2, 410.3, 410.4, 410.5, 410.6, 410.7, 410.8, 410.9, 411.0, 411.1, 411.2, 411.3, 411.4, 411.5, 411.6, 411.7, 411.8, 411.9, 412.0, 412.1, 412.2, 412.3, 412.4, 412.5, 412.6, 412.7, 412.8, 412.9, 413.0, 413.1, 413.2, 413.3, 413.4, 413.5, 413.6, 413.7, 413.8, 413.9, 414.0, 414.1, 414.2, 414.3, 414.4, 414.5, 414.6, 414.7, 414.8, 414.9, 415.0, 415.1, 415.2, 415.3, 415.4, 415.5, 415.6, 415.7, 415.8, 415.9, 416.0, 416.1, 416.2, 416.3, 416.4, 416.5, 416.6, 416.7, 416.8, 416.9, 417.0, 417.1, 417.2, 417.3, 417.4, 417.5, 417.6, 417.7, 417.8, 417.9, 418.0, 418.1, 418.2, 418.3, 418.4, 418.5, 418.6, 418.7, 418.8, 418.9, 419.0, 419.1, 419.2, 419.3, 419.4, 419.5, 419.6, 419.7, 419.8, 419.9, 420.0, 420.1, 420.2, 420.3, 420.4, 420.5, 420.6, 420.7, 420.8, 420.9, 421.0, 421.1, 421.2, 421.3, 421.4, 421.5, 421.6, 421.7, 421.8, 421.9, 422.0, 422.1, 422.2, 422.3, 422.4, 422.5, 422.6, 422.7, 422.8, 422.9, 423.0, 423.1, 423.2, 423.3, 423.4, 423.5, 423.6, 423.7, 423.8, 423.9, 424.0, 424.1, 424.2, 424.3, 424.4, 424.5, 424.6, 424.7, 424.8, 424.9, 425.0, 425.1, 425.2, 425.3, 425.4, 425.5, 425.6, 425.7, 425.8, 425.9, 426.0, 426.1, 426.2, 426.3, 426.4, 426.5, 426.6, 426.7, 426.8, 426.9, 427.0, 427.1, 427.2, 427.3, 427.4, 427.5, 427.6, 427.7, 427.8, 427.9, 428.0, 428.1, 428.2, 428.3, 428.4, 428.5, 428.6, 428.7, 428.8, 428.9, 429.0, 429.1, 429.2, 429.3, 429.4, 429.5, 429.6, 429.7, 429.8, 429.9, 430.0, 430.1, 430.2, 430.3, 430.4, 430.5, 430.6, 430.7, 430.8, 430.9, 431.0, 431.1, 431.2, 431.3, 431.4, 431.5, 431.6, 431.7, 431.8, 431.9, 432.0, 432.1, 432.2, 432.3, 432.4, 432.5, 432.6, 432.7, 432.8, 432.9, 433.0, 433.1, 433.

DIPL.-ING. WERNER BURGHOLZER ZIVILGEOMETER			4600 Wels Stadtplatz 48 Tel. 07242/55952	GZ. 1675/16
Plan: Schlusssvermessung Palzenstal			Nm:	
Kat./Gen.Nr.: St. Marienkirchen an der Palzenz 45826			Blatt Nr.:	
Ortsges. : St. Marienkirchen a. d. P.			Kirchzahl : 1500	Koord. - System 31
Verm. Art:	Ans.	Gen. Bez.:	Entfernd	
Aufnahme : 22.02.2016	Auswertung : 25.02.2016			

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

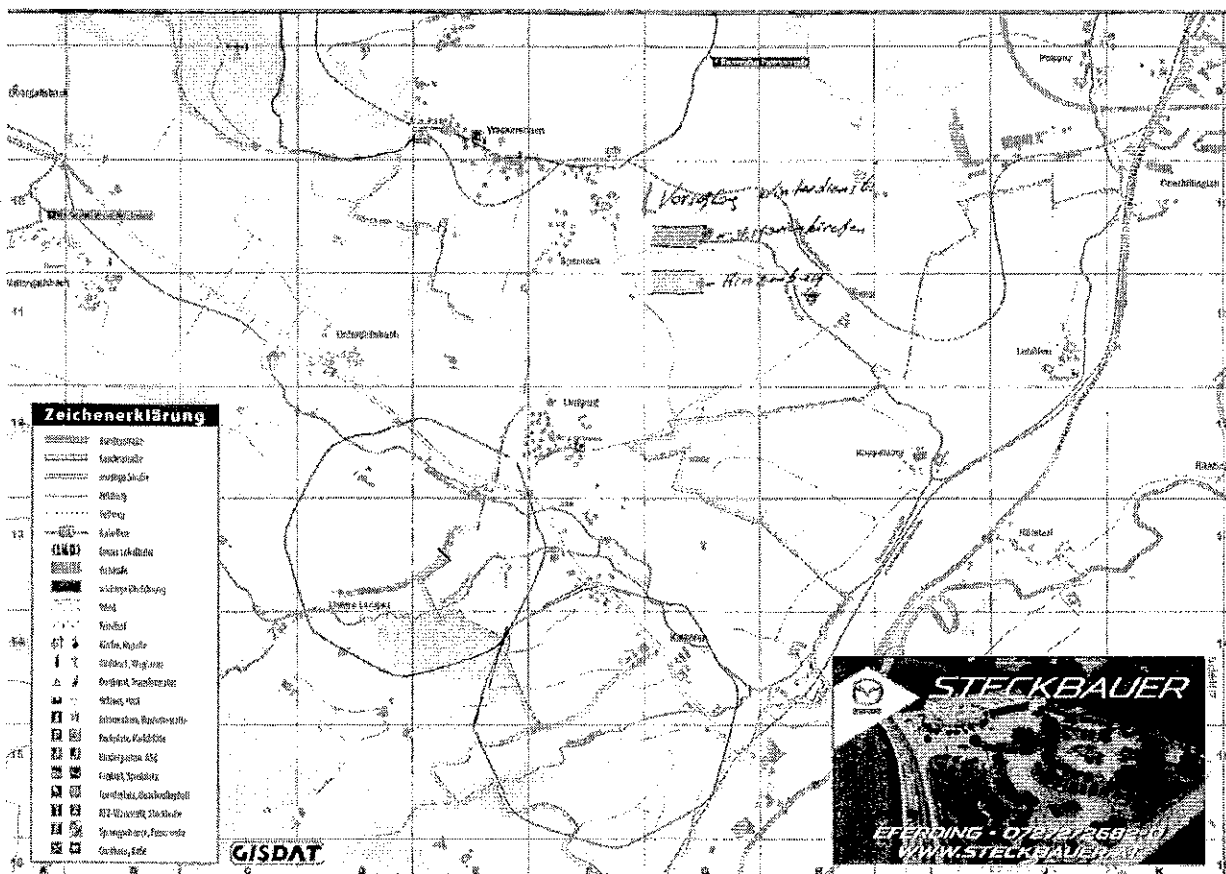
11. Winterdienstübereinkommen mit Gemeinde Hinzenbach

Verbesserungsvorschlag:

Die Gemeinde Hinzenbach übernimmt den Winterdienst bei der Lengauer-Gemeinde. Straße bis zum Kreuzungsbereich (durch den Kreuzungsbereich wäre eine optimale Wendemöglichkeit gegeben - das Winterdienstfahrzeug der Gemeinde könnte ohne zu wenden den Winterdienst ausführen.

Die Marktgemeinde St. Marienkirchen/P. übernimmt im Gegenzug den Winterdienst am Güterweg Sommersberg bzw. der Sommersberger Gemeinde Straße bis zur Bad-Weinberger Landesstraße.

Schon jetzt kommt es vereinzelt vor, dass das Winterdienstfahrzeug der Gemeinde mangels Umkehrmöglichkeit bis zum Haus Kalköfen 1 (Hehenberger) fährt, weil erst dort eine optimalere Wendemöglichkeit besteht (vor allem dann, wenn St. Marienkirchen im Bereich der Sommersbergerstraße den Winterdienst vor Hinzenbach macht).



ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Hinzenbach einerseits und der **Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz** andererseits betreffend die Durchführung des Winterdienstes.

Die **Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz** übernimmt den Winterdienst für nachstehende in der Gemeinde Hinzenbach befindliche Straße:

- a) Güterweg Sommersberg, von der Gemeindegrenze St. Marienkirchen a.d.P./Hinzenbach bis zur Einmündung in die Bad Weinberger Landesstraße, Länge ca. 630 m

Bereich der Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz, welcher von der **Gemeinde Hinzenbach** betreffend die Durchführung des Winterdienstes übernommen wird:

- a) Kienwies Gemeindestraße (beginnend bei der Abzweigung Trafo GW Lehfellner) bis zur Weggabelung Beginn GW Unterlengau, Länge ca. 680 m;

Siehe beigefügten Lageplan !

Winterdienst

Die Gemeinden verpflichten sich, ab sofort die Durchführung des Winterdienstes – unbeschadet der Bestimmungen des § 93 StVO 1960 idgF. (= Pflichten der Anrainer) zu übernehmen.

Mit dem Abschluss des gegenständlichen Übereinkommens übernimmt die Gemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz die volle Haftung für den Winterdienst auf den oben unter a) angeführten Straßenteilstück des Güterwegs im Gemeindegebiet Hinzenbach und die Gemeinde Hinzenbach die volle Haftung für den Winterdienst auf dem unter a) angeführten Straßenteilstück im Gemeindegebiet St. Marienkirchen an der Polsenz.

Hinzenbach, am 07.02.2017

St. Marienkirchen a.d.P., am 16.03.2017

Für die Gemeinde Hinzenbach:

Für die Gemeinde St. Marienkirchen:

Wolfgang Kreinecker
Bürgermeister

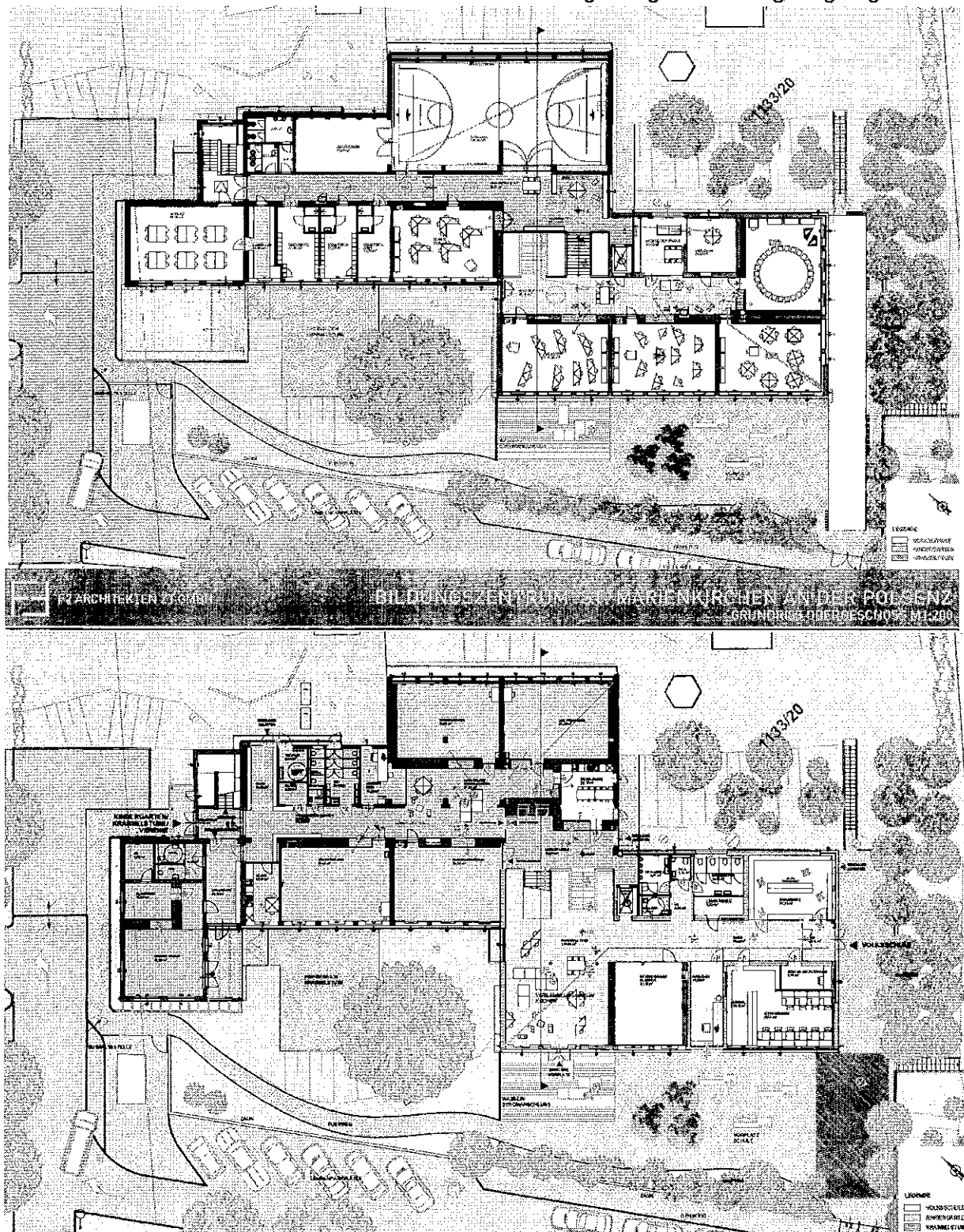
Harald Grubmair
Bürgermeister

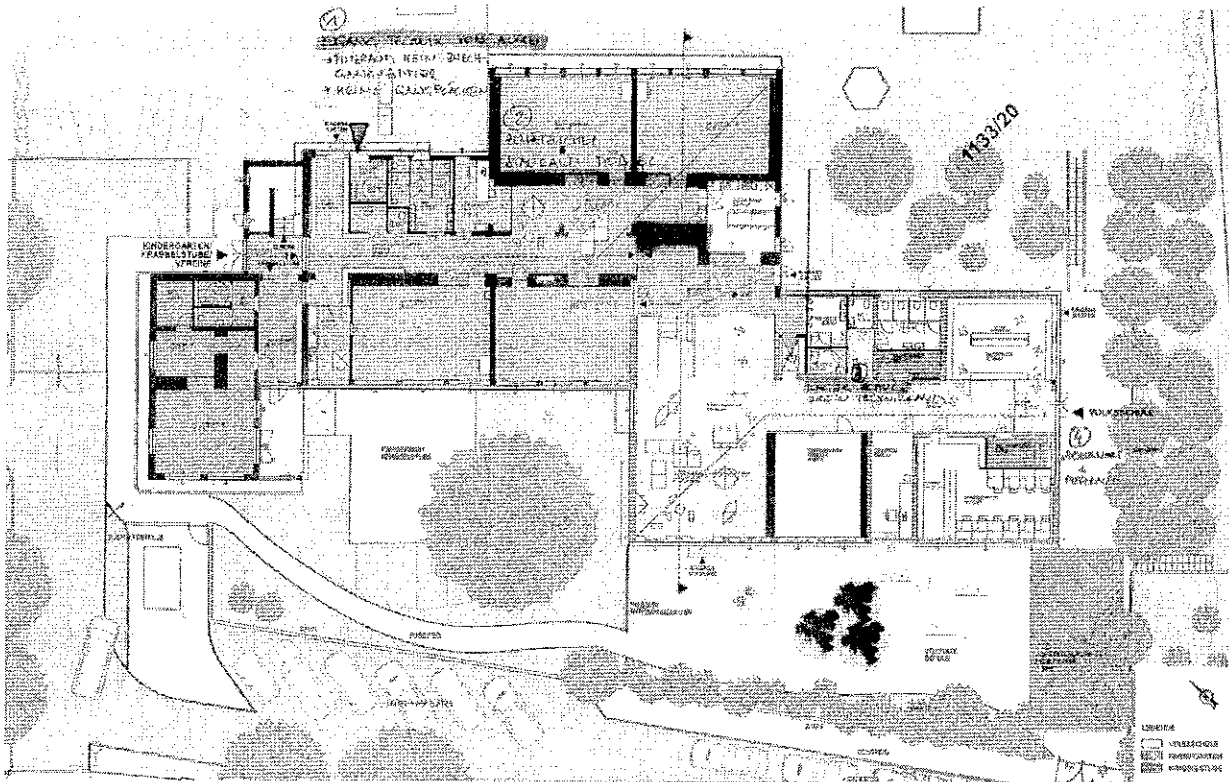
Bgm. Harald Grubmair beantragt mit der Gemeinde Hinzenbach angeführtes Winterdienstübereinkommen abzuschließen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

12. Volksschul- und Kindergartensanierung

Am 30.01.2017 und am 01.03.2017 wurden die Pläne der Kindergarten- und Schulsanierung seitens der Architekten F2 Fischer in Anwesenheit von 5 LehrerInnen und 3 Kindergartenpädagoginnen, des Bmst Manzenreiter (OÖ Wohnbau) vorgestellt und in der Bauausschusssitzung am 02.03.2017 erörtert. Die Kosten werden durch die Oö Wohnbau berechnet und anschließend dem Amt der Oö Landesregierung zur Prüfung vorgelegt.





Einige Änderungen in den Grobplänen, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Zugangs- und Lagerräume, können noch vorgenommen werden.
 Auf Anfrage von Frau Rathmayr gibt Bürgermeister Grubmair bekannt, dass als Heizungssystem Luftwärmepumpe vorgesehen ist. Der genaue Standort und die Ausführung obliegen der Detailplanung.

**Bgm. Harald Grubmair beantragt die vorgestellten Pläne vorbehaltlich Änderungen hinsichtlich der Lager- und Zugangsmöglichkeiten zu beschließen:
 Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.**

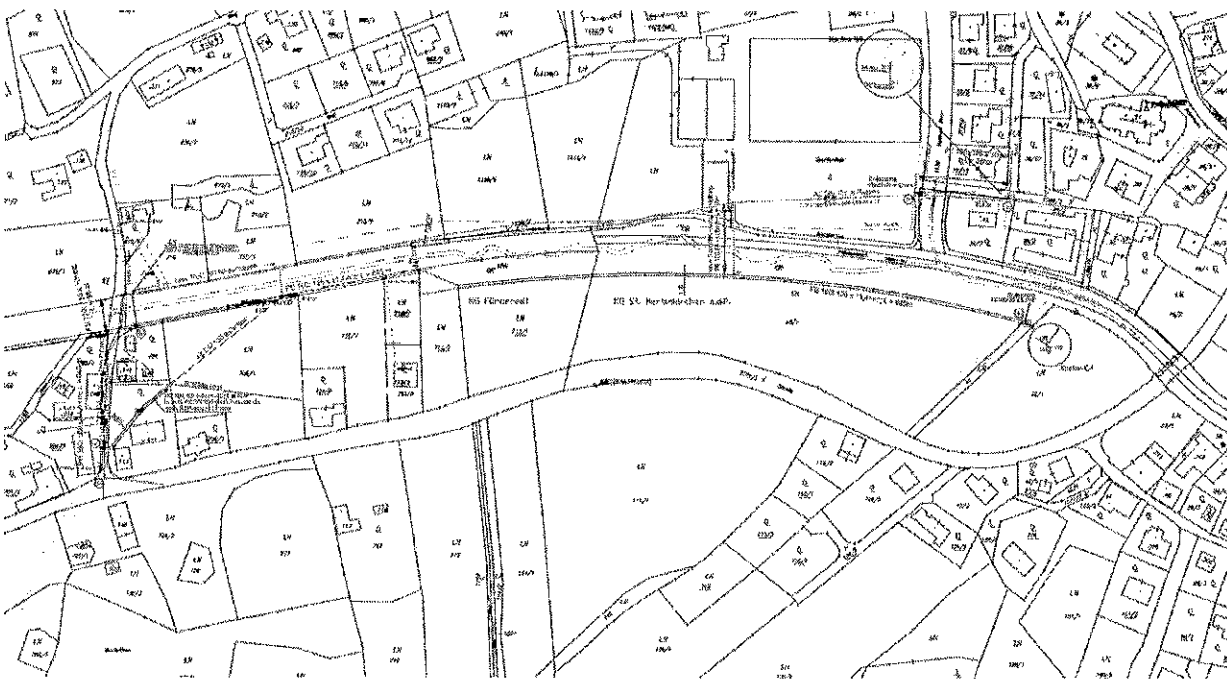
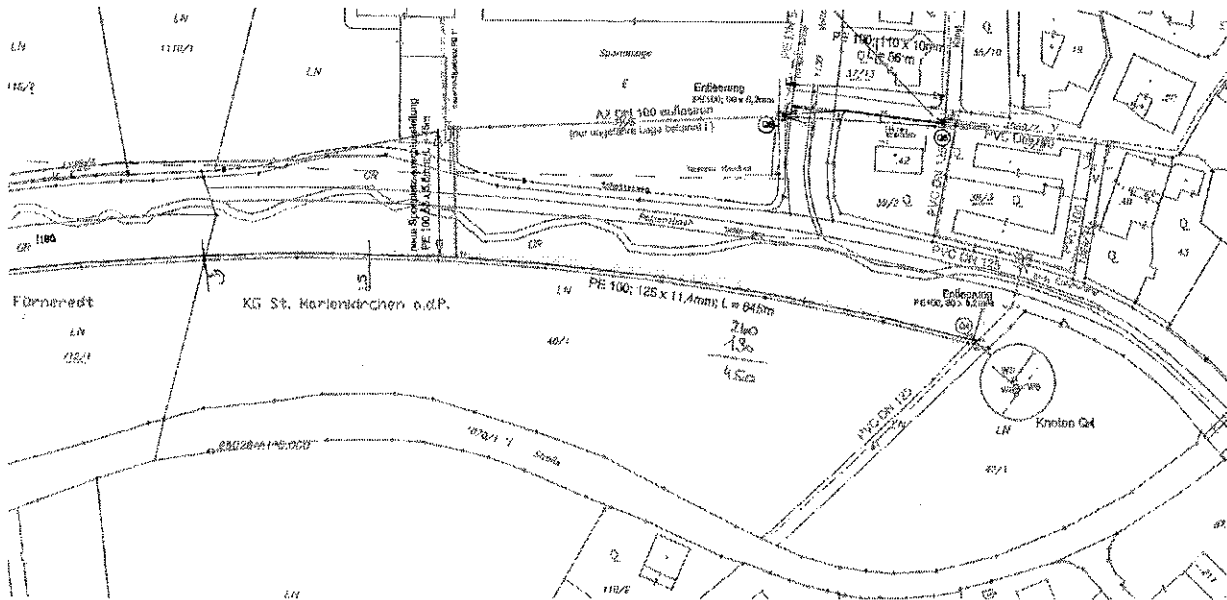
13. Wasserleitungsbau

- **Hauptwasserleitung/Quellwasserzuleitung**

In der Bauausschusssitzung am 02.03.2017 wurde der Ausbau bzw. Erneuerung der Hauptwasserleitung (Ring) diskutiert, wobei das Vorhaben noch im Jahre 2017 gestartet werden soll.

Die Leitung wurde mit Bescheid vom 27.1.2015 wasserrechtlich bewilligt.

Demnach kann bei den noch rd. 590 m zu errichtenden Leitung mit Herstellkosten in der Größe von rd. 55.000,- € (netto) gerechnet werden. Die noch zu errichtenden Leitungen sind auf den beiliegenden Planausschnitten gelb unterlegt.



Bgm. Harald Grubmair beantragt den Ausbau bzw. die Erneuerung der Hauptwasserleitung durchzuführen.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

Notwasserversorgung:

In der Bauausschusssitzung am 02.03.2017 wurden Möglichkeiten der Anbindung der Notwasserleitung an die Leitung der WDL (geschätzte Kosten ca. EUR 70.000,00 sowie laufender Aufwand) erörtert.

Eine günstigere Alternative wäre die Errichtung einer Quelfassung/Polsenztal im Bereich des Grundstückes des Herrn Dr. Dobretsberger. Eine Prüfung soll über Fachkräfte der Oö Wasser erfolgen. An Kosten würden grob geschätzt ca. EUR 10.000,00 sowie die des laufenden Aufwandes anfallen.

14. Ehrungen

Bgm. Harald Grubmair beantragt auf Vorschlag des Gemeindevorstandes vom 13.02.2017 folgende Ehrungen zu verleihen:

Ehrenring:

Josef Raab für seine langjährige Tätigkeit für das Heimatmuseum.

Josef Baumgartner für seine langjährige Tätigkeit als Amtsleiter.

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

15. Allfälliges

Lustbarkeitsabgabeverordnung – Änderungen

Es wird beantragt, noch in der heutigen Sitzung folgende Angelegenheiten als dringlich zu
Der bereits im Lustbarkeitsgesetz vorgegebene Ausnahmetatbestand gem. § 1 Abs. 2 letzter Satz ist als Ausnahmetatbestand aufzunehmen:

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind: Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz.

Der Gemeinderat wird als zuständige Behörde angeführt.

Die Verordnung lautet demnach wie folgt:

Lustbarkeitsabgabeverordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz vom 16. März 2017

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
2. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2 Ausnahmen:

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind: Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz.

§ 3 Abgabenschuldner

Als Abgabenschuldner ist abgabepflichtig,

1. beim Betrieb von Spielapparaten
 - die Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. der Veranstalter (Unternehmer), auf deren bzw. dessen Rechnung oder in deren bzw. dessen Namen Spielapparate betrieben werden,
 - diejenige oder derjenige, die bzw. der den Behörden gegenüber als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) auftritt,
 - diejenige oder derjenige, die oder der sich öffentlich als Veranstalterin (Unternehmerin) bzw. Veranstalter (Unternehmer) ankündigt.

2. beim Betrieb von Wettterminals, das den jeweiligen Wettterminal betreibende Wettunternehmen, wie Buchmacherinnen und Buchmacher, Totalisatorinnen und Totalisateure, Vermittlerinnen und Vermittler (§ 2 Z. 9 Oö. Wettgesetz).“

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 25 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 75,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (2) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 100,00 je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 5

Anmeldung

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 6

Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 7

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).

Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenz Zeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde (der Magistrat) bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabensfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 8

Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 9

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
 1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Lustbarkeitsabgabeordnung der Marktgemeinde St. Marienkirchen an der Polsenz, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. 12. 2015, kundgemacht am 22. 12. 2015 außer Kraft.

- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Der Bürgermeister

Harald Grubmair

Der Antrag wird durch Erheben einer Hand einstimmig angenommen.

- Ortsbildmesse Natternbach am 10.09.2017:
Frau Mag. Schweitzer Petra, Frau Eva Wahlmüller, Herr Pollhammer Franz, Herr F. Huemer haben Interesse an der Ortsbildmesse mitzuwirken.

Zur Tagesordnung wird nichts mehr vorgebracht.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine Anträge und Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:20 Uhr die Sitzung.

Schriftführer:



Vorsitzender:

